Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nro. 22

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Regierungs-Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienstags den 7ten October.

1806.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wir Carl Friderich von GOTTES Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Erklärung über das Verbot der Nichtigkeits-Klage.

In Unserer ObergerichtsOrdnung §. 168. und 175. ist bestimmt, daß nur gegen Urtheile der Amtsbehörden, nicht aber gegen Hofgerichtliche Urtheile die NichtigkeitsKlage Plaz greife, deren Begründung in Materialibus durch ein eigenes Edict im Regierungsblatt 1804. Nro. 15. von Uns ihm bestimmte Regeln erhalten hat, nach welchen es dann Fälle gibt, wo sie zu Anfang oder mitten im Lauf des Prozesses unter andern auch jedesmahl da Statt findet, wo der Prozeß eine wesentliche durch den ganzen Lauf der Sache fortwürkende Misleitung durch eine Richterliche Verfügung oder Pflicht-Unterlassung erhielte, mithin durch Endurtheil nicht mehr gänzlich ruckfällig gemacht werden könnte. Zugleich ist in Unserer gedachten ObergerichtsOrdnung festgesezt, daß alle im Lauf eines Prozesses vorkommende richterliche Auflagen in der Gestalt bloser Richterlicher Anweisungen gegeben werden, und wo dieses geschiehet, die richterliche Verfügung keinen RechtsMitteln unterliegen sollen; wann nun aber Uns vorgelegt worden ist, daß hierdurch Fälle entstehen können, wo durch einen unheilbaren Misgriff in der Instruction eines Prozesses der an einem Obergericht anhängt, die Parthie, die nun dagegen der NullitätsKlage sich nicht bedienen kann, weil sie gegen Oberge-

richtlichen Anordnungen nicht zulässig ist, und der ordentlichen RechtsMittel der Revision sich nicht bedienen darf, weil sie nur gegen EndUrtheile gestattet sind, unwiederbringlich benachtheiligt werde; so erklären Wir Unser Verbot der NichtigkeitsKlage dahin, daß statt deren die Revision in allen jenen Fällen eintrette, und zugelassen werden müsse, die Verfügung, wogegen sie ergriffen wird, sey der Form nach wie sie wolle, wo die Beschwerde auf einen bestimmten Artikel jenes Edicts über die Nichtigkeiten der Prozesse gestüzt wird, wobey jedoch die Beschuldigung von Nichtigkeiten vermieden bleiben muß; hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben Baden den 4 Oct. 1806.

Heimathsscheine betreffend.

Da von den schweizerischen Behörden den Ausländern das Heurathen in dem Umfang der Eidgenößischen Landen nicht anders ertheilt wird, als gegen Beibringung sogenannter Heimathsscheine, d. h. Erlaubnißscheine der Obrigkeit, wo der Heurathende gebürtig ist, daß derselbe jederzeit wieder in seinen Geburtsort zurückkehren könne; und da über deren Ertheilung Anfragen anhero gekommen sind, so sieht man sich veranlaßt hierüber zu verordnen: daß ein solcher Heimathsschein nur alsdann gegeben werden könne, wann der diesseitige Unterthan, welcher in der Schweiz sich zu heurathen gedenket, zu solcher Zeit auch an seinem GeburtsOrt mit seiner Verlobten als wirklicher Burger nach den bestehenden LandesGesezen hätte angenommen werden müßen, daferne er sich darum gemeldet hätte, daß aber dergleichen Heimathsscheine, in keinem Fall zu geben seyen, wann solche Hinderniße in dem Augenblick der nachgesuchten Ertheilung vorwalten, die die Annahme des sich heurathen wollenden und seiner Verlobten in seinem GeburtsOrt hindern. Auf der andern Seite soll auch den schweizerischen Bürgern das dießeitige Staats-Burgerrecht zum Behuf des Heurathens im Lande ohne besondere Erlaubniß Seiner Königlichen Hoheit des Grosherzogs nicht ertheilt, sondern denselben, wenn sie sich in den Großherzoglichen Landen heurathen wollen, ebenfalls nur eine zeitliche Wohnung in denselben, nach gleichfalls vorher beigebracht schweizerischen HeimathsScheinen gegeben und erlaubt werden. Verordnet im Großherzoglichen Geheimen Rath den 20. Sept. 1806.

Einzug der Brandversicherungs-Beyträge.

Sämmtlichen Ober- und Obervogtey-Aemtern, Aemtern und Recepturen des Großherzogthums Baden wird hiermit aufgegeben, den Einzug der Brand-Versicherungs-Beiträge

pro 1805. und die Einsendung der Einzugs-Tabellen möglichst zu beschleunigen, und da wo der Einzug noch nicht völlig beendigt seyn sollte, wenigstens zu berichten, wie viel Beiträge für die combinirte- und wie viele für die Separat Baden-Badische-Brand-Versicherungs-Societät bereits eingegangen oder aber noch im Rückstand seyen? Wobey man zugleich auch die ohngesäumte Einsendung der bey ein und anderer Stelle noch rückständigen summarischen Zuwachs- und Abgangs-Tabellen, welche schon auf den 10. Januar dieses Jahrs hätten einkommen sollen, anmit ernstlich erinnert. Decretum in Cons. aul. 2ten Senats Karlsruhe am 27. Sept. 1806.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Der vor kurzem seine Ehefrau Dorothea Ernstin, gebohrne Schmidtin von Spöck böslich verlassen habende, gewesene Lieutenant Ernst von Spöck, soll auf angebrachte Ehescheidungs-Klage gedacht seiner Ehefrau wegen böslicher Verlassung binnen 3 Monathen von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten; widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird.

Urkundlich des hienach aufgedruckten grössern Großherzoglichen Evangelisch Lutherischen KirchenRathsInnsiegels. Verordnet Karlsruhe den 1. Oct. 1806. Im Großherzoglich Ev. Luth. Ehegericht.

Militair-Beförderung.

Baden den 29 Sept. 1806.

Der OberstLieutenant von Stockhorn vom LeibRegiment Grosherzog, wird zum Obersten ernannt.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, am 18. Sept. d. J. den bisherigen Oberamtsassessor von Beust zu Pforzheim als Amtmann nach Bühl zu versetzen.

Dem Dr. Med. Jakob Fink von Ueberlingen als HeilArzt, dem Kandidaten der Chirurgie, Johann Ringwald von Hochhausen aus dem Kraichgau und Johann Baptist Heberle von Ueberlingen, als OberwundAerzte, dem Andreas Kölbel von Konstanz aber als UnterwundArzt licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen.

Und dem Tünchermeister Georg Brauch zu Mannheim den Karakter als Hoftüncher beizulegen.

Dem seitherigen Schullehrer zu Seelbach Adam Bischofsberger ist der Filialschuldienst zu Wintersdorf

und dem Provisor Friedrich Grosholz zu Ettenheim der durch Beförderung des dasigen zweiten Schullehrers Heidelter ledig gewordene zweite SchullehrerDienst zu Ettenheim, mit dem Charakter und Rang eines FilialSchullehrers übertragen worden.

Dann wurde der bisherige FilialSchulmeister Sebastian Nerzinger zu Altschweier auf den Pfarrschuldienst zu Stollhofen befördert.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg